

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen Kanzleivermittlung; Nachfolge; Kooperationen**

## **§ 1 Allgemeines**

Die **WKM-Unternehmensberatung GmbH (im folgenden WKM-UB)** verpflichtet sich, jeden Vermittlungsauftrag gewissenhaft, sorgfältig und unter Wahrung höchster Vertraulichkeit durch zu führen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für die Durchführung des Vermittlungsauftrages erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder zu ermöglichen, dass diese von der **WKM-UB** erstellt werden können. Dies gilt vor allem für die Anfertigung eines Anforderungsprofils oder Kanzlei Profils. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Der Vermittler wird ermächtigt, Vorverhandlungen mit Kaufinteressenten zu führen und die dazu notwendigen Informationen weiterzugeben.

Der Auftraggeber wird nur mit solchen Interessenten Kontakt aufnehmen, die vorher vom Auftraggeber genehmigt wurden (sog. autorisierte Interessenten).

Ansonsten verpflichtet sich der Vermittler die vom Verkäufer erhaltenen Informationen mit Verschwiegenheit zu behandeln, wobei der Käufer sich wiederum verpflichtet, den Vermittler regelmäßig über den Stand der Verhandlungen mit den nachgewiesenen Kaufinteressenten zu informieren und ihm im Falle des Vertragsabschlusses eine Ausfertigung des Vertrages zu überlassen.

Ein **Vermittlungsauftrag** gilt mit dem Datum und auch als solches als/für abgeschlossen, mit welchem der Kanzleikaufvertrag oder auch –kooperationsvertrag zwischen dem Auftraggeber (bisherigen Kanzleihinhaber)/Kooperationspartner 1 und dem Auftragnehmer (zukünftiger Kanzleihinhaber)/Kooperationspartner 2 unterzeichnet wurde.

## **§ 2 Honorarordnung (alle Beträge zzgl. der jeweils geltenden MwSt.)**

Der **WKM-UB** steht eine Vermittlungsprovision in der Regel von 3 % je für den Käufer und Verkäufer im Erfolgsfall zu. Erfolgsfall ist der auf der Vermittlungstätigkeit beruhende Abschluss von Kauf-/Verkauf-, Beteiligungs-, Kooperations- oder Fusionsverträgen, einschließlich Erweiterung oder Ergänzung solcher Verträge. Die Honorarhöhe muss sich allerdings nicht grundsätzlich automatisch in Prozenten o.ä. am Kauf- oder Verkaufspreis/ -wert der Kanzlei oder des Kooperations-zusammenschlusses orientieren, sondern kann auch ein individuell verhandelter Preis sein, welcher sich in einem Prozentsatz oder Festpreis ausdrückt. Er ist Basis einer Vereinbarung zwischen Käufer, Verkäufer und der **WKM-UB**.

Basis der Rechnungsstellung ist der zwischen Käufer und Verkäufer abgeschlossene Vertrag, sei es Kaufvertrag, Kanzleiübernahmevertrag, Kanzleikaufvertrag, Kooperationsvertrag oder auch eine protokollähnliche Vereinbarung.

Die Fälligkeit ist nicht abhängig von dem vereinbarten Kanzleikauf-/Kooperationsvertrag oder ähnlichem Beginn.

Die **Zahlungsbedingungen** sind generell: fällig per in der Rechnung angegebenen Datum oder netto ohne Abzug. Wird eine Kanzlei in eine Sozietät oder sonstige Gesellschaft übertragen/eingebracht, ist dieser Vorgang als Veräußerung der bisherigen Kanzlei an die Sozietät oder sonstige Gesellschaft anzusehen und für den Verkäufer provisionspflichtig; dabei wird der Wert der einzubringenden Kanzlei (Wert der Mandantenbeziehungen und Substanzwert) als Bezugssumme zugrunde gelegt.

Wird zwischen den Vertragsparteien ein ggf. vorgeschaltetes Angestelltenverhältnis und/oder freie Mitarbeit vereinbart, so berechnet sich die Provision in Höhe von 3 % aus dem Jahresgehalt zzgl. aller vereinbarten Vergütungen – mindestens jedoch Euro 5.100,- zzgl. gesetzl. MwSt. oder gemäß **Personalvermittlungs-Preisliste** der **WKM-UB**. Erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt (max. 12 Monate) eine Kanzleibeteiligung/ -übernahme, die Begründung einer Sozietät oder sonstigen Gesellschaft, so wird diese Vermittlungsprovision mit dem Gesamtprovisionsanspruch verrechnet.

Falls zwischen den durch die **WKM-UB** vermittelten Vertragsparteien zunächst Kooperationsabkommen – unabhängig von ihrer Form, Dauer oder Erfolg – vereinbart werden oder einzelne Mandanten übernommen werden, wird eine Provision in Höhe von Euro 5.100,- zzgl. gesetzl. MwSt. erhoben. Diese Leistung wird im Falle eines späteren (max. 12 Monate) provisionspflichtigen Erwerbes mit dem Gesamtprovisionsanspruch verrechnet.

Da der Verkäufer gegenüber dem Kaufinteressenten zunächst anonym bleibt, verpflichtet sich der Verkäufer, bei einem späteren Verkauf (max. 12 Monate) an einen durch uns vermittelten Kaufinteressenten, die Vermittlung durch die **WKM-UB** dem Kaufinteressenten anzuzeigen. Bei Zuwiderhandlungen hat der Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe der zwischen dem Kaufinteressenten und der **WKM-UB** vereinbarten Provision zu zahlen.

## **§ 3 Kosten für Nebenleistungen**

Zusätzlich anfallende Kosten, wie z. B. Reisekosten usw., werden nicht berechnet.

## **§ 4 Gewährleistung**

Ein Gewährleistungsanspruch entsteht nicht, da Kanzleikäufer und –verkäufer / Kooperationspartner sich selbst vertraglich gegenseitig binden, verpflichten und soweit wie möglich absichern.

## **§ 5 Auftragsrücktritt und Kündigung**

Der Auftraggeber kann jederzeit von einem Vermittlungsauftrag zurücktreten.

## **§ 6 Haftung**

Die Vermittlungsleistung ersetzt in keinem Fall die eingehende Prüfung des Kaufobjekts durch die Parteien, sowie die Offenbarung aller Details durch beide gegenüber dem anderen. Schadensersatzansprüche sind dem Vermittler gegenüber ausgeschlossen, ausgenommen vorsätzliche oder grobfahrlässige Pflichtverletzung. Mit Abschluss des Kaufvertrages/ Kooperationsvertrages übernimmt der Käufer die alleinige Verantwortung für seine Auswahlentscheidung. Insoweit haftet die **WKM-UB** nicht für etwaige Schäden, Verluste o.ä. welche aus dem Kaufvertrag/ Kooperations- vertrag entstehen.

## **§ 7 Schlussbestimmung**

Unterlagen, die der **WKM-UB** zur Verfügung gestellt werden/wurden, werden vertraulich behandelt. Bis auf die rechnungsrelevanten Unterlagen sind nach dem Kaufvertrags-/ Kooperationsvertragsabschluss alle Unterlagen an den Käufer/Verkäufer zurückzugeben.

Alle vorgenannten Beträge der Honoraranordnung verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle Rechnungen sind ohne Abzug von Skonto zu zahlen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder einzelner Teile von Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die Regelung, die der unwirksamen in ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten ist Essen.

Essen, den 11/2009

---

WKM-Unternehmensberatung GmbH